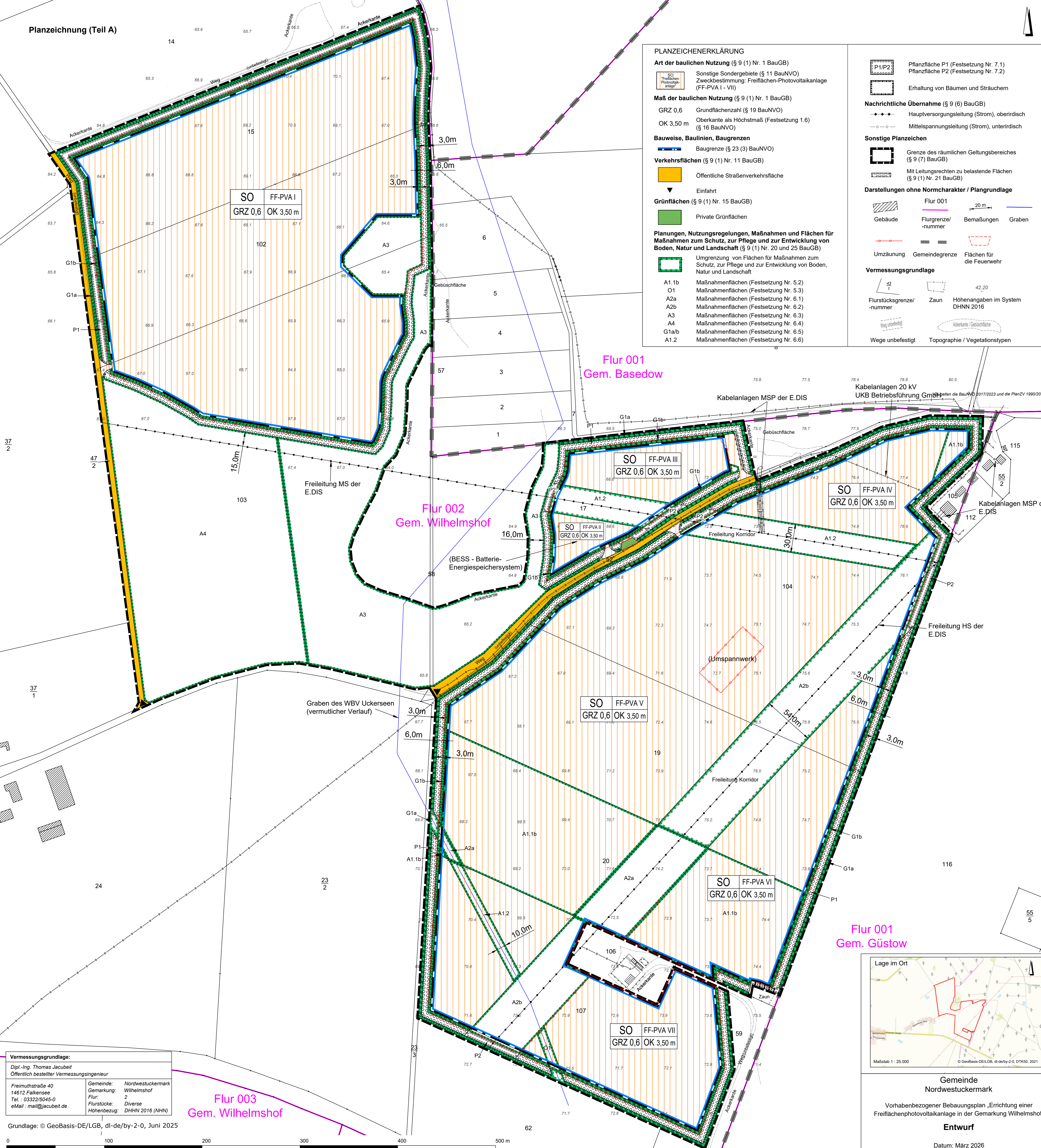


# Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof"

Für das Gebiet nordöstlich des Ortsteiles Wilhelmshof, welches in der Verlängerung des Basedower Weges entlang der Gemarkungsgrenzen zu den Nachbarorten Güstow im Osten und Klinkow im Nordosten liegt. Neben Ackerflächen wird das Gebiet im Süden durch die L 55 umgrenzt. An das Gebiet grenzen im Norden der „Windpark Wilhelmshof“ und Osten der „Windpark Lindenberg“ an. (Flurstücke 15, 17 (tlw.), 19, 20 (tlw.), 47/2, 52 (tlw.), 58 (tlw.), 102, 103 (tlw.), 104 (tlw.) und 107(tlw.) der Flur 002 Gemarkung Wilhelmshof)



## Textliche Festsetzungen (Teil B)

**1. Art und Maß der Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

1.1 Die Sondergebiete „FF-PVA“ dienen der Erzeugung und Verteilung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Zulässig sind:

- technische Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind wie Trafostation, Wechselrichter, Übergabestation, Batterie-Energiespeichersysteme, Umspannwerke, Verteilung und Umschaltanlagen,
- Zufahrt sowie die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen und Einzäunung zur Sicherung der Anlage inklusive Blendschutz sowie Kameramasten.

1.2 Die Batterie-Energiespeichersysteme sind nur auf den Teilflächen des SO FF-PVA II zulässig.

1.3 Die Umspannwerke sind nur auf den Teilflächen des SO FF-PVA V zulässig.

1.4 In dem SO „FF-PVA“ beträgt der Mindestabstand zwischen den Solarmodulreihen 2,50 m.

1.5 In den SO „FF-PVA“ dürfen für die punktuelle Verankerung der Solarmodule und die technisch notwendigen Nebenanlagen maximal 10,00 m versiegelt werden.

1.6 Die maximal zulässige Höhe der Solarmoduloberkanten und die zulässige Gesamthöhe der technisch notwendigen Nebenanlagen beträgt 3,50 m über der Geländeoberfläche gemäß DIN EN 12195-1.

1.7 Die Unterkante der Solarmodule muss einen Mindestabstand von 0,8 m über der Geländeoberfläche einhalten.

1.8 Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 6 m zulässig.

1.9 Für technische Anlagen zum Blendschutz (Blendschutzzaun) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 4,5 m zulässig.

1.10 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist jeweils die Geländeoberfläche (§ 2 (12) BbgBO).

**2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

2.1 Die für den Betrieb notwendigen Wege und Verkehrsflächen sowie die Einzäunung zur Sicherung der Anlage sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

**3. Rückbau und Folgenutzung (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)**

3.1 Nach Ablauf der im Durchführungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer sind ober- und unterirdisch sämtliche technischen und sonstigen baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 67 BbgBO)**

4.1 Als Einfriedung sind Ausnahme des Abschnitts für den Blendschutz, nur offene (optisch durchlässige) Metallzäune in matten grauen und grünen Farbtönen mit einer Höhe von maximal 2,0 m über der Geländeoberfläche zulässig.

4.2 Bei den Einfriedungen ist, mit Ausnahme der Zaunabschnitte im Abstand von weniger als 30 m zu den Maststandorten der Hochspannungsleitung, von der Unterkante bis zum Erdboden ein Zwischenraum von 20 cm für Kleintiere zu belassen.

4.3 Metallische Einfriedungen im Nahbereich von Maststandorten der Hochspannungsleitung (< 30 m) sind so auszuführen, dass gefährliche Berührungsspannungen ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z. B. Erdung, Potenzialausgleich) sind nach den anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber umzusetzen.

**5. Schutz- und Pflegemaßnahmen im SO „FF-PVA“ (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Das Maßnahmenblatt A1 des Grünordnungsplans ist Bestandteil der Planunterlagen dieses Bebauungsplans und verbindlich für die Herstellung und Pflege der festgesetzten Maßnahmenflächen.

5.1 Auf den Teilflächen des SO „FF-PVA“ ist eine Selbstbegrenzung zu zulassen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen, um die Entwicklung von Feldlerchenhabitats zu fördern. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2-jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung. Das Mähgut ist mindestens von der Pflanzfläche überstellten Fläche vollständig zu entfernen. Düngung oder Pestizidinsatz sind unzulässig. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach den Vorgaben des Maßnahmenblatts A1.

5.2 Auf der Fläche A1.1b ist eine intensive Bodenbearbeitung zum Schutz der Bestandsvegetation unzulässig.

5.3 Auf der Fläche O1 ist eine Überbauung unzulässig und eine Selbstbegrenzung zu zulassen.

5.4 Dauerhafte Wege und Wartungsflächen sind wasserundurchlässig anzulegen.

5.5 Zwischen den einzelnen Modulreihen der Modultische sind horizontal 2 cm breite Abstände freizuhalten.

**6. Flächen- und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Die Maßnahmenblätter A1, A2, A3, G1, S1 und S2 des Grünordnungsplans und A4 des Artenschutzbeitrags sind Bestandteil der Planunterlagen dieses Bebauungsplans und verbindlich für die Herstellung und Pflege der festgesetzten Maßnahmenflächen.

6.1 Die Maßnahmenfläche A2a ist zu einer Magerwiese oder – weide trockener Standorte mit Trockenpotenzial zu entwickeln. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen, um die Entwicklung von Feldlerchenhabitats zu fördern. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2-jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung zu pflegen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach dem Maßnahmenblatt A2.

6.2 Die Maßnahmenfläche A2b ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung oder mit einer Mähgutübertragung mit Magerrasenarten (UG22, Uckermark und Odertal oder nach Vorgaben des Maßnahmenblatts A2) auf mindestens 25 % ihrer Fläche zu begrünen. Die Ernte hat auf mindestens 3 m breiten Saattriestreifen zu erfolgen, die über die Maßnahmenfläche möglichst gleich verteilt sind. Auf dem Rest der Fläche ist eine Selbstbegrenzung zulässig. Die Flächen sind zu einer Magerwiese oder – weide trockener Standorte mit Trockenpotenzial zu entwickeln und dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2-jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung zu pflegen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege, einschließlich Schutz von Algrasstreifen, richten sich nach dem Maßnahmenblatt A2.

6.3 Die Maßnahmenfläche A3 ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung oder mit einer Mähgutübertragung mit Frischwiesenarten (UG22, Uckermark und Odertal Grundmischung oder nach Vorgaben des Maßnahmenblatts A3) auf mindestens 25 % ihrer Fläche zu begrünen. Die Ernte hat auf mindestens 3 m breiten Saattriestreifen zu erfolgen, die über die Maßnahmenfläche möglichst gleich verteilt sind. Auf dem Rest der Fläche ist eine Selbstbegrenzung zulässig. Die Flächen sind zu einer Frischwiese oder – weide und zur Förderung von Feldlerchenhabitats zu entwickeln und dauerhaft artenschutzorientiert mittels extensiver Mahd (maximal 2-jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung zu pflegen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege, einschließlich Schutz von Algrasstreifen, richten sich nach dem Maßnahmenblatt A3.

6.4 Die Maßnahmenfläche A4 ist der Selbstbegrenzung zu überlassen und zu einer Naturschutzbrache zu entwickeln. Die Ernte hat als CEF-Maßnahme vor Baubeginn und vor Brutzeit (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert mittels extensiver Mahd und Bodenbearbeitung zu pflegen, um Feldlerchenhabitats zu fördern. Mahd und Bodenbearbeitung im Rahmen der Dauerpflege erfolgen grundsätzlich nur im Herbst/Winter. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege, einschließlich Schutz von Algrasstreifen, richten sich nach dem Maßnahmenblatt A4.

6.5 Die Maßnahmenflächen G1 (G1a/b) sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung zur Entwicklung von mehrjährigen Blühstreifen trockener Standorte (UG22, Uckermark und Odertal oder nach Vorgaben des Maßnahmenblatts G1) zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen, um die Entwicklung von Feldlerchenhabitats zu fördern. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2-jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach dem Maßnahmenblatt G1.

6.6 Auf den Maßnahmenflächen A1.2 ist eine Überbauung unzulässig und eine Selbstbegrenzung zu zulassen. Die Flächen sind dauerhaft artenschutzorientiert zu pflegen, um die Entwicklung von Feldlerchenhabitats zu fördern. Die Pflege erfolgt mittels extensiver Mahd (maximal 2-jährlich, frühestens ab 15.06.) oder extensiver Beweidung. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung und Pflege richten sich nach dem Maßnahmenblatt A1.

6.7 Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist auf allen Maßnahmenflächen unzulässig.

6.8 Das Mähgut ist während der Dauerpflege auf den Maßnahmenflächen A1.2, A2a, A2b, A3, A4, G1a und G1b grundsätzlich vollständig zu entfernen.

6.9 Im Geltungsbereich sind vier Wildblumenhilfen nach den Vorgaben des Maßnahmenblatts S1 des Grünordnungsplans fachgerecht einzubauen.

6.10 Im Geltungsbereich sind an sechs Stellen standortangepasste Kleinststrukturen nach Vorgaben des Maßnahmenblatts S2 des Grünordnungsplans zu schaffen, indem jeweils ein Leesein- und Totholzriegel mit einer Höhe von 1 m und einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> angelegt wird.

6.11 Bei Fehlentwicklungen oder ausbleibender Nutzung durch die nach den Vorgaben der Maßnahmenblätter festgelegten Zielerwartungen oder -strukturen sind die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.

**7. Pflanzflächen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

Die Maßnahmenblätter P1 und P2 des Grünordnungsplans sind Bestandteil der Planunterlagen dieses Bebauungsplans und verbindlich für die Herstellung und Pflege der festgesetzten Pflanzflächen.

7.1 Auf den Pflanzflächen P1 ist eine mindestens 6 m breite, 2-reihige und geschlossene Hecke aus gebietsheimischen und standortangepassten Gehölzarten nach dem Maßnahmenblatt P1 anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestbreite der Hecke kann im Bereich der Flächen für die Feuerwehr im Umfang von ca. 70 m<sup>2</sup> unterschritten werden. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung, der Fertig-, Entwicklungs- und Unterhaltungsphase richten sich nach dem Maßnahmenblatt P1.

7.2 Auf den Pflanzflächen P2 ist eine mindestens 6 m breite, 2-reihige und geschlossene Hecke mit einer maximalen Höhe von 3 m aus gebietsheimischen und standortangepassten Gehölzarten nach dem Maßnahmenblatt P2 anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Umfang und Ausgestaltung der Herstellung, der Fertig-, Entwicklungs- und Unterhaltungsphase richten sich nach dem Maßnahmenblatt P2.

**8. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

8.1 Die Leitungsrechte auf den entsprechend zeichnerisch festgesetzten Flächen gelten zugunsten der E.DIS Netz GmbH.

Die Leitungsrechte umfassen auch das Recht zur Unterhaltung der unterirdisch verlegten Leitung, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 175) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes 12. August 2025 (BGBl. I S. 189) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

## Hinweise

**Bodenschutz**

Werden bei den Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angeschnitten, sind die Anzeigepflichten des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark ist zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zeitweilig so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAB/BodG). Im Zuge des Vorhabens sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Auf Böden mit Verdichtungserscheinungen oder -gefährdungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Bodenverfestigung zu vermeiden. Geländesenken sind vor Zuschütten, Verfüllen oder Geländeneivierungen mit Bodematerial zu schützen. Auf Moorbodenbereichen sind Schwerlasttransporte und Lagerflächen zu unterlassen.

**Denkmalschutz**

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfahrungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallfunden, Münzen, Knochen und andere, entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark (§ 11 (1) und (2) BbgDSchG) zu melden. Die entdeckten Bodendenkmale sind vor Zerschüttern bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 (3) BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 (4) und 12 BbgDSchG abzugeben. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAB/BodG). In Bodendenkmalfällen sind während und nach dem Rückbau der FF-PVA tiefe Erdingriffe nicht zulässig, bzw. nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

**Gehölzschutz**

Erhalt und Schutz der randseitigen, an den Geltungsbereich angrenzenden Vegetation (Gebölze, Alleen) während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen, alle Gehölze mit weniger als 2 m Kronenabstand zu Baulinien und -aktivitäten sind durch einen Baumschutz aus stabilen Brettern, in schoner Weise mit mindestens 2,0 m Höhe um den Stamm herum angebracht, zu schützen. Die Wurzelzone unter dem Baumkronen (Kronenbereich + 1,5 m) ist von Lagerflächen, Überschüttung u. ä. freizuhalten.

**Habitat- und Biotopschutz**

Bauaktivitäten und Betreten auf ausgewiesenen Flächen nach Vorgaben des Grünordnungsplans und des Artenschutzbeitrags sind zum Schutz von geschützten Biotopen und weiteren Habitaten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aufstellen von Bauzäunen vor Baubeginn) auszuschließen.

**Bauzeitregelung**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße (insbesondere der Tötung oder Verletzung von nicht fliegenden Jungvögeln) dürfen Bauarbeiten frühestens ab dem 01.05. aufgenommen werden und sind möglichst vor Beginn der Brutzeit (bis zum 28./29.02.) abzuschließen. Sofern Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sind, ist eine Aufnahme der Bauarbeiten nur nach Durchführung geeigneter Vergrünerungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Artenschutzbeitrags zulässig. Die Vergrünerungsmaßnahmen sind mit dem 15.02. zu beginnen, unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen und nur nach vorheriger Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutzeit hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Ist eine längere Unterbrechung unvermeidbar, darf die Bautätigkeit erst wieder aufgenommen werden, nachdem mögliche Ansiedlungen von Niststätten durch eine ökologische Baubegleitung gesichert und die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

**Brutvogelschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße (insbesondere der Tötung oder Verletzung von Zaunredchen) und zum Schutz von Amphibien sind Reptilien- und Amphibienschutzzäune gemäß den Vorgaben des Artenschutzbeitrags vor Beginn der Bauarbeiten aufzustellen, sodass verhindert wird, dass Reptilien oder Amphibien in den Baubereich einwandern. Die Zäune müssen aus glatter Folie bestehen, mindestens 50 cm über der Geländeoberfläche hoch und 10 cm tief in den Boden eingegraben sein.

**Überwachungsmaßnahmen / Monitoring**

Das Monitoring der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen ist nach Vorgaben des Grünordnungsplans und des Artenschutzbeitrags durchzuführen.

**Präambel**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) erlassen.

**Verfahrensvermerke**

**Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) wird hiermit ausfertigt.

Nordwestuckermark, den .....  
.....  
Bürgermeister

Nordwestuckermark, den .....  
.....  
Bürgermeister

**Bekanntmachung In-Kraft-Treten**

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ durch die Gemeindevertretung, die Internetadresse der Gemeinde Nordwestuckermark sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann während der Sprechstunden eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt für das Amt der Gemeinde Nordwestuckermark Nr. .... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen.

Nordwestuckermark, den .....  
.....  
Bürgermeister

**Katastervermerk**

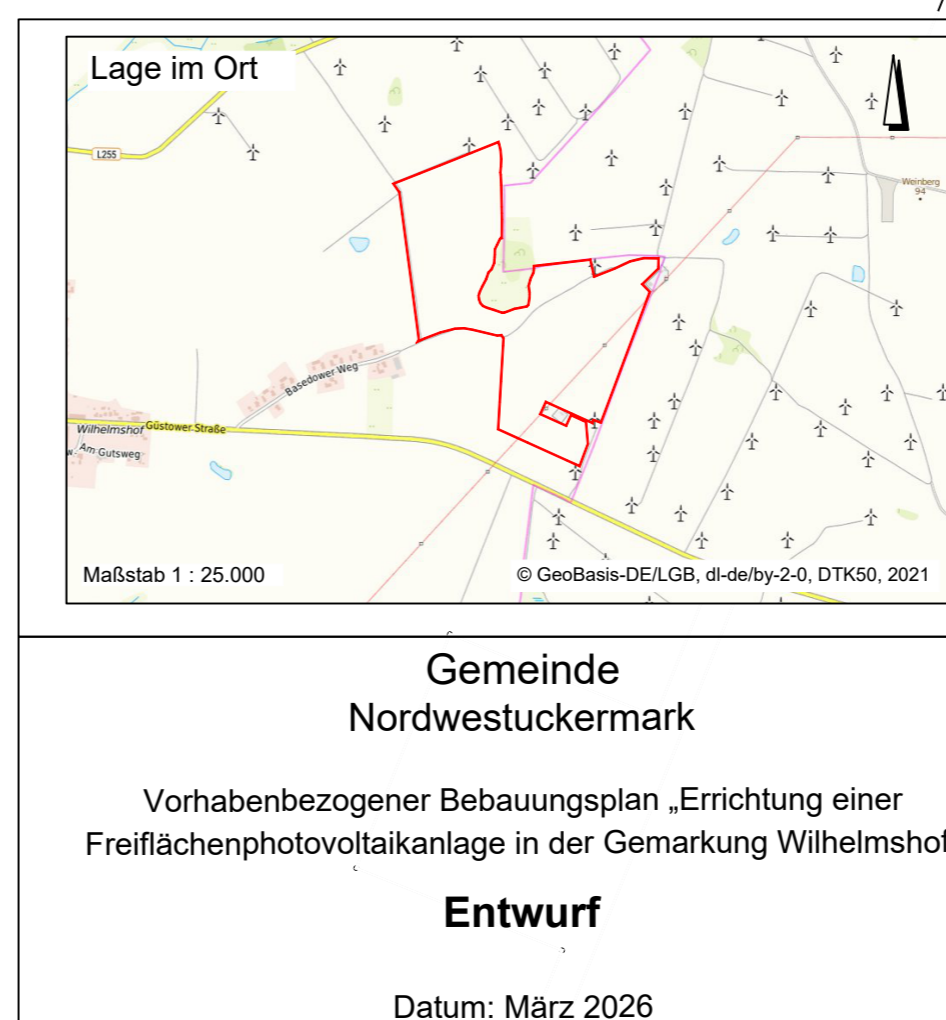
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit der Standort- und die planungsrelevanten Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Sie. Inwieweit die planungsrelevanten geometrischen Bestandteile eindeutig die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum  
.....  
Bürgermeister  
.....  
ÖbVI

**Vermessungsgrundlage:**  
Dipl.-Ing. Thomas Jucubait  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Freimuthstraße 40  
14612 Falkerde  
Tel.: 033225045-0  
eMail: mail@jucubait.de

Gemeinde: Nordwestuckermark  
Gemarkung: Wilhelmshof  
Flur: 2  
Flurstücke: Diverse  
Höhenbezugs: DIN 9136 (NNH)



Gemeinde Nordwestuckermark

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“

Entwurf

Datum: März 2026  
Maßstab im Original: 1:1.500